



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 26 vom 24.07.2026

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt

- Übungen der Bundeswehr;
Bekanntmachung vom 16.07.2026, Nr. 31 – 0831 **280**

Stadt Kelheim

- Bekanntmachung der Stadt Kelheim; Nr. 3.2-610-21/61
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 61
„Mitterfeld-Erweiterung“ **281**
- Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-20/39
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 39 (Mitterfeld-Erweiterung) **284**

Sonstige

- Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau
für das Haushaltsjahr 2026 **287**
- Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
Train (Verbandssatzung) **289**
- Geschäftsordnung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Biburger Gruppe **292**
- Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Biburger Gruppe **300**



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 16.07.2026, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom

10. bis 11. August 2026

auf der Donau im nordöstlichen Landkreis Kelheim Übungen durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 16.07.2026
Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

Kainz
Abteilungsleiter

Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/61**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);****Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 61 „Mitterfeld-Erweiterung“;
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB im Zuge des Aufstellungsverfahrens**

Mit Schreiben vom 24.11.2022 beantragt die Fa. B+Z Projektbau 6 GmbH aus Kelheim die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im Bereich „Mitterfeld-Erweiterung“.

Hierbei handelte es sich um die Flächen der Grundstücke Fl.Nr. 2034, 2034/4, 2040, 2040/4 sowie eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 2001 der Gemarkung Kelheim mit dem Ziel, die Wohnsiedlungsentwicklung in diesem Bereich fortzuführen und im Ergebnis zu Ihrem abschließenden Entwicklungsende zu führen.

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat daraufhin in seiner Sitzung vom 11.12.2023 für den festgesetzten Umgriff den Aufstellungsbeschluss gefasst, der sich im laufenden Verfahren durch die Ergänzung von Grundstücken erweiterte und hierfür das Planungsverfahren in Gang gesetzt mit der Zielsetzung, die wohnlichen Nutzungen innerhalb des Stadtgebietes weiter auszubauen und an geeigneten Stellen zusätzliche Bauflächen zu ermöglichen.

Des Weiteren hat der Bauausschuss der Stadt Kelheim in seiner Sitzung am 20.04.2026 mit Beschluss Nr. 74 den durch das Stadtplanungsbüro KomPlan, Landshut erarbeiteten Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 61 „Mitterfeld-Erweiterung“ in der Fassung vom 20.04.2026 einschließlich Begründung und Umweltbericht gebilligt.

Die bauliche Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungs- und Grünordnungsplanes ist dabei gänzlich auf ein Allgemeines Wohngebiet ausgerichtet und stellt städtebaulich eine sinnvolle Fortführung der hier bereits im Bestand vorhandenen Wohnnutzungen dar.

Die verkehrliche Erschließung für sämtliche Grundstücke ist dabei sichergestellt und erfolgt grundsätzlich über die Mitterfeldstraße für alle Parzellen innerhalb des Geltungsbereiches.

Die bauliche Entwicklung hingegen unterteilt sich in 2 Teilbereiche. Das WA 1 am Ostrand des Geltungsbereiches ist für eine bis zu 3-geschossige Bebauung vorgesehen und schafft Bauflächen für einen Geschosswohnungsbau zur baulichen Nachverdichtung am Standort. Die restlichen Grundstücke sind dem WA 2 zugeordnet und ermöglichen eine bis zu 2-geschossige Bebauung in Anlehnung an den hier vorhandenen Baubestand.

Insgesamt können am Standort 17 Parzellen ausgewiesen werden.

Auf dem Grundstück der Parzelle 1 werden dabei 3 Wohngebäude mit je 9 Wohnungen zugelassen. Somit sind auf diesem Grundstück bis zu 27 Wohnungen möglich. Die restlichen Grundstücke der Parzellen 2-17 lassen 1 Wohnung zzgl. einer Einliegerwohnung je Wohngebäude zu und schaffen somit Bauraum für zusammen 18 Wohnungen. Im Ergebnis können daher im Gebiet insgesamt bis zu 45 Wohnungen zur Verfügung gestellt werden.

Die Bereitstellung der erforderlichen Stellplätze hat dabei auf den privaten Grundstücksflächen selbst entsprechend der städtischen Stellplatzsatzung zu erfolgen. Zur Deckung ist Stellplatzbedarfs ist auf Parzelle 1 zudem die Errichtung einer Tiefgarage erforderlich. Der Nachweis hat hier im Zuge der nachgeordneten Verfahren zu erfolgen.

Die Fortschreibung des städtischen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes über das Deckblatt Nr. 39.

Der Geltungsbereich des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

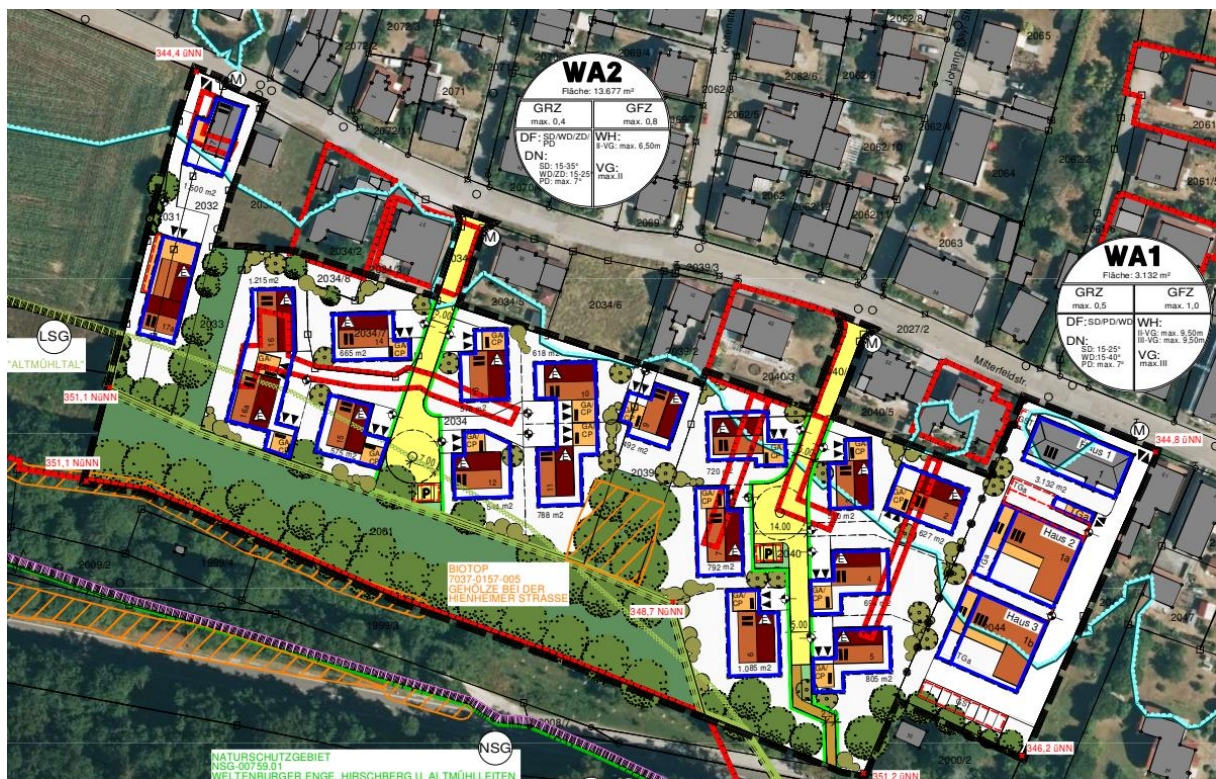
Das Plangebiet, das im südlichen Bereich des Ortsteiles Mitterfeld liegt, umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 2031, 2032, 2033, 2034, 2034/7, 2034/8, 2034/4 2039, 2040, 2040/4, 2044, 2001 alle der Gemarkung Kelheim, mit einer Gesamtfläche von ca. 2,15 Hektar und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden: Mitterfeldstraße FL. Nr. 2027/2 Gemarkung Kelheim;

Im Westen: westliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 2031 der Gemarkung Kelheim;

Im Süden: Südliche Grundstücksgrenzen Fl.Nr. 2031, 2032, 2033, 2034, 2039, 2040 und Fl.Nr. 2044 der Gemarkung Kelheim;

Im Osten: Östliche Grundstücksgrenzen Fl.Nr. 2044 der Gemarkung Kelheim;



Die Vorentwurfsplanung wurde dem Bauausschuss von Stadtplanungsbüro KomPlan, Landshut vorgestellt.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit werden der Vorentwurf des qualifizierten Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 61 „Mitterfeld Erweiterung“ inklusive Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

24.07.2026 bis einschließlich 04.09.2026

auf der Homepage der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen öffentlich aus und kann eingesehen werden. Einschlägige DIN-Normen und VDI-Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden. Außerdem können die ausgelegten Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-209) während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 37, eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen zur oder Einwände gegen die Planung vorbringen. Die Stellungnahmen sollen nach Möglichkeit elektronisch übermittelt werden (bauleitplanung@kelheim.de), können aber auch schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Bauausschuss der Stadt Kelheim.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis:

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 21.07.2026
Stadt Kelheim

Gez.
Diermeier
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-20/39

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 39 (Mitterfeld-Erweiterung);

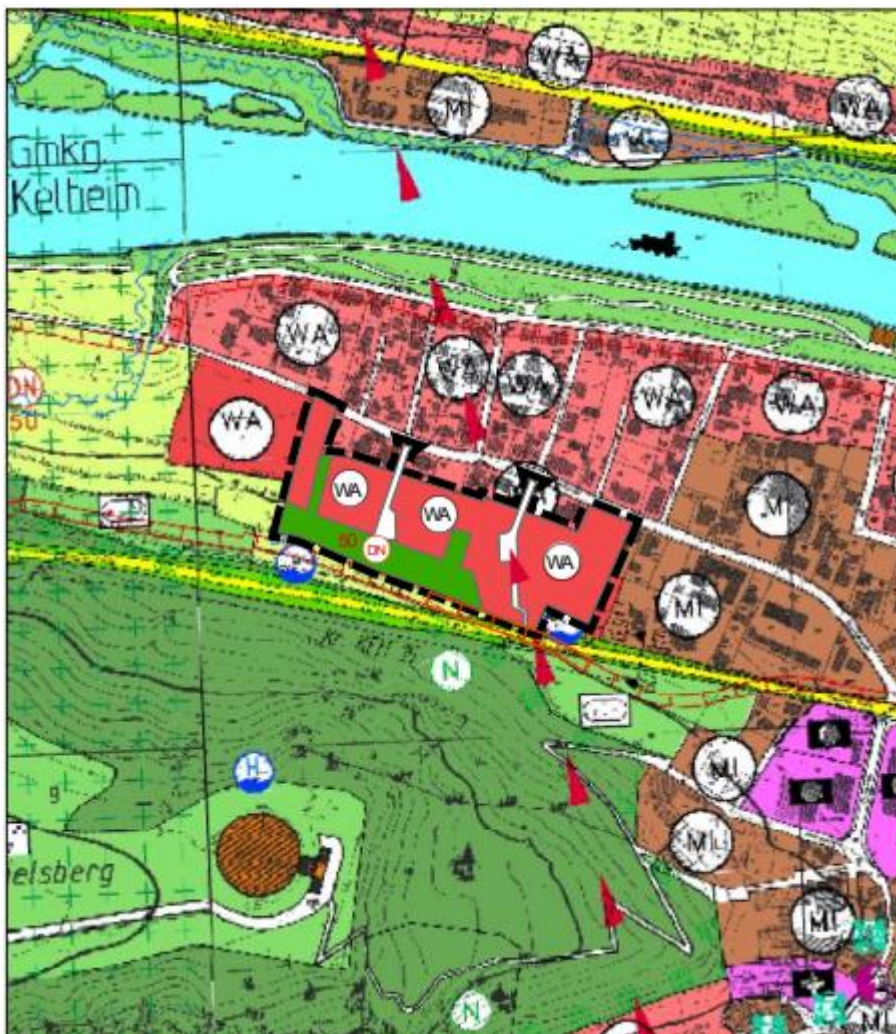
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs.1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat am 18.12.2023 beschlossen, den Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 39 (Mitterfeld-Erweiterung) fortzuschreiben.

Am 27.06.2026 hat der Stadtrat der Stadt Kelheim den durch das Stadtplanungsbüro KomPlan, erarbeiteten Deckblatt Nr. 39 zur Fortschreibung des Flächenutzungs- Landschaftsplanes für den Bereich „Mitterfeld-Erweiterung“ in der Fassung vom 20.04.2026 einschließlich Begründung und Umweltbericht gebilligt.

Der Umgriff der Fortschreibung wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet, dass sich südlich der Mitterfeldstraße befindet, umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 2031, 2032, 2033, 2034, 2034/4, 2034/7, 2034/8, 2039, 2040, 2040/4, 2044 und 2001-Teilfläche der Gemarkung Kelheim mit einer Gesamtfläche von **ca. 2,15 ha** und wird folgendermaßen begrenzt:



Im Norden: Nördliche Grundstücksgrenze der Fl.Nrn 2034, 2034/8, 2034/7, 2034/4, 2039, 2040, 2040/4 und 2044 der Gemarkung Kelheim;

Im Westen: Westliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 2031 der Gemarkung Kelheim, sowie die Verlängerung der westlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nrn. 2031 der Gemarkung Kelheim nach Süden bis zur südlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 2001 der Gemarkung Kelheim;

Im Süden: Südliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 2001 und Fl.Nr. 2044 der Gemarkung Kelheim;

Im Osten: Östliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 2044 der Gemarkung Kelheim,

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 39 (Mitterfeld-Erweiterung) werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Durch die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 61 „Mitterfeld-Erweiterung“ soll die rechtliche Grundlage für die Schaffung von zusätzlichen Grundstücken ausschließlich zu Wohnzwecken geschaffen werden. Vorgesehen ist dabei eine Entwicklung einer flächensparenden Einzelhausbebauung.

Innerhalb des Stadtgebietes Kelheim ist aktuell immer noch ein großer Bedarf an Bauplätzen, vor allem für Einfamilienhäuser festzustellen. Aus diesem Grund beabsichtigt die Stadt Kelheim die Entwicklung weiteren Baulands, um dem Siedlungsdruck entsprechend zu begegnen. Die Ausweisung des Baugebietes ist aufgrund der immer noch großen Nachfrage an Bauplätzen im Stadtgebiet von Kelheim notwendig. Derzeit liegen der Stadt Kelheim ca. 300 Anfragen für ein Baugrundstück vor.

Eine im Frühjahr 2022 im Rahmen der Erarbeitung eines städtischen Flächenmanagements durchgeführte Umfrage bei den Grundstückseigentümern von Baulücken hatte zum Ergebnis, dass von 261 angeschriebenen Eigentümern von unbebauten Grundstücken im Stadtgebiet von Kelheim, 5 Eigentümer eine Rückmeldung gegeben haben, die eine Verkaufsbereitschaft in Aussicht gestellt haben. Somit ist bei den tatsächlich derzeit für eine Bebauung zur Verfügung stehenden Grundstücken und dem Bedarf an Baugrundstücken rechnerisch ein riesiges Unterangebot vorhanden und somit die Bauleitplanung dringend notwendig und auch vom Bedarf gerechtfertigt. Es ist somit eine fehlende Verfügbarkeit von Bauplätzen im Stadtgebiet von Kelheim festzustellen

Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 61 „Mitterfeld-Erweiterung“ erfolgt im Parallelverfahren.

Der Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 39 „Mitterfeld-Erweiterung“ inklusive Begründung und Umweltbericht liegt nun im Rahmen der Offenlegung in der Zeit vom

24.07.2026 bis einschließlich 04.09.2026

auf der Homepage der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen sowie im zentralen Internetportal des Freistaates Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/Stadt> Kelheim) öffentlich aus und kann eingesehen werden. Einschlägige DIN Normen und VDI Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden. Außerdem können die ausgelegten Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-209) während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 37, eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen zur oder Einwände gegen die Planung vorbringen. Die Stellungnahmen sollen nach Möglichkeit elektronisch übermittelt werden (Bauleitplanung@kelheim.de), können aber auch schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Bauausschuss der Stadt Kelheim.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis:

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 22.07.2026
Stadt Kelheim

Diermeier
Erster Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er

schließt im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.180.550 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.040.200 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 782.900 € festgesetzt. Dieser Betrag wird nach der Zahl der Schüler als Verwaltungsumlage umgelegt auf die Mitglieder des Schulverbandes Saal a.d.Donau für den Bereich der Mittelschule Saal a.d.Donau einschließlich der umlagepflichtigen Ü- bzw. 9+2 Schüler sowie der Schüler der M-Zug-Klassen Kelheim.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 175 Schüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 4.473,71 € festgesetzt.

Nachrichtlich:

Die Gemeinde Saal a.d.Donau sowie die Stadt Kelheim beteiligen sich in Form einer Kostenerstattung für 224 Grundschüler an den Verwaltungs- und Investitionskosten wie folgt:
224 Schüler à 4.473,71 € = 1.002.100 €

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 360.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile, so dass eine Genehmigung des Landratsamtes Kelheim nicht erforderlich war.

III.

Der Haushaltsplan samt seinen Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Saal a.d.Donau, den 29.04.2026
Schulverband Saal a.d.Donau:

Christian Nerb
Schulverbandsvorsitzender

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Train (Verbandssatzung)

vom 23.07.2026

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Train (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 S. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 S. 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende **Verbandsatzung**:

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Train“.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Train.

§ 2

Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbands sind:

1. die Schulverbandsversammlung,
2. der Vorsitzende des Schulverbands (Schulverbandsvorsitzender).

§ 3

Verbandsversammlung

In die Schulverbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Schulverbandsrat in die Schulverbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Schulverbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzuberufen.

§ 4

Verbandsvorsitzender

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 1 S. 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 S. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören - das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden - haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 1 S. 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 S. 2 KommZG).

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € für jede Sitzung.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeiten Reisekostenvergütungen nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort, stattfinden.

(5) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 10,00 €. Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 50 % der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden.

§ 6

Geschäftsgang des Verbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 7

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg geführt.

§ 8

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser besteht aus einem Mitglied weniger, als die Schulverbandsversammlung. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 9 Finanzbedarf

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Schulverbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage. Der Finanzbedarf wird nach Art. 9 Abs. 5 BaySchFG aufgebracht.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist in vier Teilbeträgen zu entrichten.
- (3) Die Teilbeträge sind am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober des Haushaltsjahres fällig.
- (4) Sollte die Haushaltssatzung bei Fälligkeit der 1. Rate noch nicht erlassen sein, ist ein Teilbetrag der vorjährigen Umlageschuld als Vorauszahlung zu leisten.
- (5) Wird die Umlage nicht rechtzeitig entrichtet, so sind von den säumigen Verbandsmitgliedern in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung Säumniszuschläge zu zahlen.

§ 10 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands vom 30. April 2024 außer Kraft.

Train, den 23.07.2026

SCHULVERBAND TRAIN

gez.
Armin Stiegler
Schulverbandsvorsitzender

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe gibt sich aufgrund Art. 26 Abs. 1, Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 GO und § 11 der Verbandssatzung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 01.07.2026 folgende

Geschäftsordnung:

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für die Verbandsversammlung, den Verbandsvorsitzenden und die Geschäftsleitung. Sie ist außerdem von den Bediensteten des Zweckverbandes zu beachten.

§ 2 Verantwortung für den Geschäftsbereich

- (1) Nach Maßgabe der in der Verbandssatzung und dieser Geschäftsordnung festgelegten Zuständigkeiten sorgen die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende, die Werksleitung/Geschäftsleitung für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte des Zweckverbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen durch Beschluss. Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

§ 3 Pflichten der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die übertragenen Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen. Amtliche Obliegenheiten haben sie vertraulich zu behandeln, soweit die Verschwiegenheit durch Gesetz oder Beschluss vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt veröffentlichen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Amtes fort.
- (2) In der Verbandsversammlung darf sich niemand der Stimme enthalten.
- (3) Den Verbandsräten stehen außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen weitere Befugnisse nur zu, soweit ihnen bestimmte Obliegenheiten ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen worden sind.

§ 4 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade oder einer von ihnen Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft (Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung der persönlich Beteiligten.

B. Verbandsversammlung

§ 5 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Zuständigkeit der Verbandsversammlung richtet sich nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 11 der Verbandssatzung.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf vierundzwanzig Stunden verkürzen.
Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen.
- (3) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Vertraulichkeit weggefallen sind.
- (5) In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:
 - a) die Vergabe von Aufträgen
 - b) Grundstücksangelegenheiten
 - c) Personalangelegenheiten
 - d) Angelegenheiten, denen nichtöffentliche Behandlungen vorgeschrieben sind.
 - e) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung nach der Natur der Sache erforderlich ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner.

§ 7 Anträge

- (1) Anträge, die in der Verbandsversammlung behandelt werden sollen, können eingebracht werden vom Vorsitzenden, von den Verbandsräten, von der Werkleitung/Geschäftsleitung, von der Aufsichtsbehörde, vom Bayer. Landesamt für Umwelt sowie dem beauftragten Wasserwirtschaftsamt.

- (2) Die Anträge sind schriftlich zu stellen und kurz zu begründen. Sie müssen spätestens 10 Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- (3) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 - a) die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Verbandsräte anwesend sind und kein Verbandsrat der Behandlung widerspricht.

Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

- (4) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge wie Änderungsanträge eines Antrages u. a. bedürfen nicht der Schriftform.
- (5) Die Anträge werden im Rahmen der Geschäftsordnung grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Antrages behandelt.

§ 8 Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Verbandsvorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Verbandsräte fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest.
- (2) Anschließend ist auf die Niederschrift über die vorangegangene Verbandversammlung hinzuweisen. Werden gegen die Niederschrift keine Einwendungen erhoben, gilt sie als von der Verbandsversammlung genehmigt. Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.
- (3) Hat der Verbandsvorsitzende dringliche Anordnungen erlassen und unaufschiebbare Geschäfte anstelle der Verbandsversammlung besorgt, gibt er das vor Eintritt in die Tagesordnung bekannt.

§ 9 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Über die einzelnen Punkte der Tagesordnung wird grundsätzlich in der dort festgelegten Reihenfolge beraten und abgestimmt. Abweichungen beschließt die Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende bzw. in dessen Auftrag der Geschäftsleiter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn.

§ 10 Wortmeldung

- (1) Der Verbandsvorsitzende erteilt den Verbandsräten und den beigezogenen Personen das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Er kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.

- (2) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort außer der Reihe zu erteilen. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung ist unverzüglich abzustimmen.

§ 11 Abstimmung

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, gilt folgende Rangordnung:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung
 - b) sonstige Anträge
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Verbandsvorsitzenden zu wiederholen und in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben mit Gegenkontrolle abgestimmt. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie er abgestimmt hat. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Die Stimmenzählung ist durch den Verbandsvorsitzenden vorzunehmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist unter Berücksichtigung des Umfangs der Stimmrechte sogleich bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

§ 12 Anfragen

Nach der Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Verbandsversammlung den Verbandsräten Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden und anwesende Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde und der Fachbehörde Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht in der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist das nicht möglich, werden sie in der nächsten Verbandsversammlung beantwortet.

§ 13 Beendigung der Sitzung

Nach der Behandlung der Tagesordnung – und etwaiger Anfragen – erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

§ 14 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verbandsräte, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Jeder Verbandsrat kann bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie er abgestimmt hat.
- (2) Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung in seiner zeitlichen Folge wiederzugeben, wörtlich jedoch nur die Beschlüsse.
- (3) Ist ein Verbandsrat bei der Beschlussfassung abwesend oder enthält sich entgegen dem Verbot des § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung der Stimme, so ist dies besonders zu vermerken.
- (4) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und von der Verbandsversammlung zu genehmigen (§ 8 Abs. 2).

- (5) Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.
- (6) Neben der Sitzungsniederschrift wird eine Anwesenheitsliste geführt.

C. Verbandsvorsitzender

§ 15 Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden richtet sich nach Art. 36 KommZG und § 14 der Verbandssatzung. Die Befugnis des Verbandsvorsitzenden zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen beschränkt sich – soweit er nicht zum selbständigen Handeln befugt ist – auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:

- 1. nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
 - 2. im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Dienst- und Gestattungsverträge,
 - 3. sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 12.000,00 Euro im Einzelfall nicht übersteigen, oder wiederkehrende Verpflichtungen, sofern die Gesamtverpflichtungen 8.000,00 Euro nicht übersteigen.
 - 4. Vergaben von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von 50.000,00 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.
 - 5. den Geschäftsverteilungsplan, Dienstanweisungen und Hausordnungen für die Betriebsgebäude zu erlassen und zu ändern.
- (4) Der Vorsitzende ist zum Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter zu Gunsten des Verbandes bis zu einer Höchstgrenze von 3.000,00 Euro befugt; hierzu gehören insbesondere Grunddienstbarkeiten, Gestattungs- und Nutzungsverträge.
 - (5) Der Vorsitzende kann Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages aufnehmen,

- (6) Der Verbandsvorsitzende ist befugt im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen von Geschäfts- und Betriebsbedarf im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 15.000,00 Euro zu tätigen.
- (7) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Einzelfall bis zum Betrag von 20.000,00 Euro in Auftrag zu geben.
- (8) Der Verbandsvorsitzende hat ferner das gesamte Unternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung zu überwachen.

§ 16 Unaufschiebbare Angelegenheiten

- (1) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte.
- (2) Bei Notständen im Betrieb oder dringlichen betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung einzuberufen.

D. Ausschüsse

§ 17 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Jahresrechnung soll vom Rechnungsprüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Ausschussmitgliedern.

Bei der Bestellung der Ausschussmitglieder – durch Beschlussfassung – ist die Verbandsversammlung an die Vorschläge gebunden.

Die Verbandsversammlung bestimmt den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.

§ 18 Weitere Ausschüsse

Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse jederzeit bilden und auflösen.

E. Geschäftsleitung

§ 19 Aufgaben und Zuständigkeit des Geschäftsleiters

- (1) Die Obliegenheiten des Geschäftsleiters ergeben sich aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, der Verbandssatzung, dieser Geschäftsordnung sowie aus den allgemeinen oder besonderen Anordnungen der Verbandsorgane.
- (2) Der Geschäftsleiter ist dem Verbandsvorsitzenden gegenüber für die ordnungsgemäße Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich.
- (3) Unbeschadet der Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden obliegt dem Geschäftsleiter die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzung. Er hat dafür zu sorgen, dass dem Verbandsvorsitzenden eine Woche vor jeder Sitzung für sämtliche Tagesordnungspunkte schriftliche Vormerkungen mit Empfehlungen für die Beschlussfassung vorliegen.
- (4) Dem Geschäftsleiter obliegt der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung. Er führt die Sitzungsniederschrift.
- (5) Der Geschäftsleiter bereitet Verträge durch entsprechende Verhandlungen mit den Beteiligten und den zuständigen Stellen vor und sorgt für die Durchführung. Das gleiche gilt für die Regulierung von Schadensfällen.
- (6) Der Geschäftsleiter hat bei der Vorbereitung und Planung aller Verbandsanlagen mitzuwirken, er hat dabei insbesondere die wirtschaftlichen Belange des Zweckverbandes wahrzunehmen. Er bereitet die Bestellung von Dienstbarkeiten vor und sorgt für die ordnungsgemäße Abwicklung der bei den Bauarbeiten entstehenden Flur- und Aufwuchsschäden sowie der sonstigen Schäden.
- (7) Der Geschäftsleiter hat den Vorentwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und der Stellenübersicht für die Beschäftigten des Zweckverbandes zu erstellen. Er sorgt ferner für die laufende Erfassung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens und verwaltet die Rücklagen.
- (9) Der Geschäftsleiter überwacht die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften über die Geschäftsleitung, des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und des Haushaltsplanes.

Er hat dem Verbandsvorsitzenden

- a) regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Finanzplanes zu berichten und
- b) unverzüglich mitzuteilen, wenn unabweisbare Erfolg gefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, Erfolg gefährdende Minderbeträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichen Umfang vom Haushaltsplan abgewichen werden muss.

- (9) Der Geschäftsleiter ist gegenüber den anderen Bediensteten des Zweckverbandes weisungsbefugt. Er bearbeitet die Personalangelegenheiten für das gesamte Zweckverbandspersonal, führt die Personalakten und überwacht die Berechnung der Gehälter, Vergütungen und Löhne, sowie der Reisekosten und sonstige Entschädigungen.
- (10) Der Geschäftsleiter ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen von Geschäftsbedarf, im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 5.000,00 Euro, selbstständig zu tätigen und insoweit auch Auszahlungsanordnungen an die Verbandskasse zu erteilen.
- (11) Zur Wahrnehmung vorstehender Aufgaben ist der Geschäftsleiter befugt, notwendige Dienstreisen ohne vorherige schriftliche Anordnung auszuführen.

Über die Dienstreisen hat er dem Verbandsvorsitzenden monatlich schriftlich zu berichten. Der Geschäftsleiter ist ferner befugt, für das übrige Personal des Zweckverbandes die erforderlichen Dienstreisen anzuordnen.

F. Schlussbestimmung

§ 20 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Versammlung geändert werden.

§ 21 Verteilung der Geschäftsordnung

Den Verbandsräten und ihren Stellvertretern ist ein Exemplar der geltenden Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 30.06.2020 außer Kraft.

Neustadt a. d. Donau, den 01.07.2026

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Biburger Gruppe

Andreas Meyer
Vorsitzender

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit den §§ 11, 12 und 15 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 01.07.2026 folgende

Entschädigungsatzung

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Verbandsräte kraft Gesetzes (Erste Bürgermeister), soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung keine Entschädigung. Sie erhalten den Ersatz ihrer Auslagen nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes, insbesondere Reisekostenvergütungen.

§ 3

Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs.2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 50,00 Euro festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Ersatz des entstandenen Verdienstaufschlages ist zu beantragen. Der Betrag des entgangenen Entgeltes ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie auf Antrag für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 20,00 € für jede (angefangene) Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 18:00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 und 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

- (5) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgabe als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzung, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art.31 Abs.2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.
- (6) Die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandspauschale von 100,00 € pro Prüfungsjahr (Rechnungsjahr).

§ 4

Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 0,20 € pro Anschlussnehmer. Maßgebend ist, für das jeweilige Jahr, die Zahl der Anschlussnehmer zum 31.12. des Vorjahres.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält zusammen mit der Entschädigung für November eine jährliche Sonderzuwendung in Höhe von 100 % der im November ausgezahlten Entschädigung.
- (3) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält eine jährliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 760,00 €.
- (4) Der/Die 1. stellvertretende Vorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung von 150,00 € netto
- (5) Der/Die 2. stellvertretende Vorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung von 600,00 €.

§ 5

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden zum letzten Tag des laufenden Monats auf ein Girokonto im Inland ausgezahlt.

Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung auf ein Girokonto im Inland ausgezahlt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 30.06.2020 außer Kraft.

Neustadt a. d. Donau, den 01.07.2026

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Biburger Gruppe

Andreas Meyer
Vorsitzender